

## HAUSHALTSSATZUNG

### der Landeshauptstadt Hannover für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Stand Verwaltungsentwurf 08.08.2024

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b>	2025	2026
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.192.856.000 Euro	3.300.594.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.192.856.000 Euro	3.300.594.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	2.000.000 Euro	2.000.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.000.000 Euro	2.000.000 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.156.198.500 Euro	3.263.936.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.068.380.100 Euro	3.176.936.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	70.361.000 Euro	73.276.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	330.027.000 Euro	319.522.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	701.202.000 Euro	688.112.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	557.144.000 Euro	565.354.000 Euro

festgesetzt.

#### Nachrichtlich Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.927.761.500 Euro	4.025.324.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.955.551.100 Euro	4.061.812.600 Euro

## § 1a

Der Wirtschaftsplan für den Nettoregiebetrieb **Städtische Alten- und Pflegezentren** wird für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

1. im <b>Erfolgsplan</b> mit	2025	2026
2. Erträgen in Höhe von	39.440.600 Euro	40.401.400 Euro
3. Aufwendungen in Höhe von	40.240.600 Euro	41.001.400 Euro
4. im <b>Vermögensplan</b> mit		
5. Einnahmen in Höhe von	14.449.100 Euro	10.268.400 Euro
6. Ausgaben in Höhe von	14.449.100 Euro	10.268.400 Euro
7. festgesetzt.		

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der **Landeshauptstadt Hannover** wird

für 2025 auf **251.202.000 Euro**  
und für 2026 auf **238.112.000 Euro**

festgesetzt.

Für den **Kernhaushalt** der **Landeshauptstadt Hannover** ergibt sich davon eine Kreditermächtigung

in 2025 in Höhe von **216.225.000 Euro**  
und in 2026 in Höhe von **205.162.000 Euro**

Die im nachfolgenden § 2a dargestellte vorgesehene Kreditaufnahme im **Nettoregiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren der Landeshauptstadt Hannover** in Gesamthöhe von **648.000 Euro** in 2025 und **1.086.000 Euro** in 2026 werden als **Ausleihungen** durch den Kernhaushalt der Landeshauptstadt Hannover dargestellt.

## § 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen / Ausleihungen** im Vermögensplan der **städtischen Alten- und Pflegezentren** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird

in 2025 in Höhe von **648.000 Euro**  
und in 2026 in Höhe von **1.086.000 Euro**

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** der **Landeshauptstadt Hannover** wird

in 2025 in Höhe von	<b>151.734.000 Euro</b>
und in 2026 in Höhe von	<b>198.620.000 Euro</b>

festgesetzt.

### § 4

Die Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite für die Landeshauptstadt Hannover in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden erst zum Beschluss über die Haushaltssatzung 2025/2026 im Dezember 2024 festgelegt.

#### § 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** für die **städtischen Alten- und Pflegezentren** in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2025 auf	<b>1.500.000 Euro</b>
und für 2026 auf	<b>1.500.000 Euro</b>

festgesetzt.

### § 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern sind für 2025 und 2026 werden erst zum Beschluss über die Haushaltssatzung 2025/2026 im Dezember 2024 festgelegt.

### § 6

1. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen und Übertragung von Haushaltsresten zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.
2. Für überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen nach § 117 Absatz 1, Satz 2 NKomVG im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten wird die Wertgrenze, die in Ziffer 1.2.4 Satz 1 des Anhanges zur Hauptsatzung festgesetzt ist, gemäß Ziffer 1.2.4 Satz 2 des Anhanges zur Hauptsatzung im Einzelfall auf 1.000.000 € erhöht.

Die Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen können zu einer Ausweisung eines Fehlbetrages im Rechnungsergebnis führen, soweit er nicht durch Mehrerträge bei den Kostenerstattungen für die flüchtlingsbedingten Leistungen gesenkt werden kann. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Rechnungsprüfung, Feuerwehr und öffentliche Ordnung berichtet.

3. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen nach § 117 Absatz 1, Satz 2 NKomVG im Zusammenhang mit einer Notlage von erheblicher Tragweite wird die Wertgrenze, die in Ziffer 1.2.4 Satz 1 des Anhanges zur Hauptsatzung festgesetzt ist, gemäß Ziffer 1.2.4 Satz 2 des Anhanges zur Hauptsatzung im Einzelfall auf 1.000.000 € erhöht.  
Die Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen können zu einer Ausweisung eines Fehlbetrages im Rechnungsergebnis führen, soweit es nicht eine Erstattung des Bundes oder des Landes für die finanziellen Auswirkungen der Notlage auf den Haushalt der Landeshauptstadt Hannover geben wird. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Rechnungsprüfung, Feuerwehr und öffentliche Ordnung berichtet.
  
4. Die Stiftung „Geistliches Lehnregister“ wird im Haushalt der Landeshauptstadt Hannover als unbedeutendes Treuhandvermögen ausgewiesen.

Hannover, 08.08.2024

(Onay)  
Oberbürgermeister